

Nutzerordnung Zentrallabor für Proteinanalytik (ZfP)

Beschlossen am 20.09.2002 als Interne Richtlinien
Änderungsentwurf 15.03.2017

§1 Ordnung

1. Die Nutzerordnung des ZfP regelt:
 - a. die Organisation von Service und Forschung des Zentrallabors für Proteinanalytik (ZfP), sowie die damit verbundenen Arbeitsabläufe
 - b. die Einbindung des ZfP in das Biomedizinische Centrum, BMC.
 - c. die Beziehungen zu Anwendern, Auftraggebern und Kollaborationspartnern.
2. Interne Richtlinien werden durch den Beirat des ZfP in Sitzungen bzw. im Umlaufverfahren beschlossen und gegebenenfalls revidiert. Die aktuelle Version wird im Internet veröffentlicht (<http://www.proteinanalytik.abi.med.uni-muenchen.de/index.html>)
3. Die Nutzerordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

§2 Leitung und Koordination

1. Das ZfP wird durch einen verantwortlichen technischen *Leiter* (§3) organisiert und betrieben.
2. Die Arbeit des ZfP wird durch einen ständigen *Beirat* (§4) begleitet, der auch die Nutzerordnung beschließt.
3. Der Beirat benennt einen *wissenschaftlichen Leiter* (§5), der einerseits die Belange des BMC bzw. der Anwender bündelt und gegenüber dem ZfP vertritt und andererseits als Bezugsperson und Ansprechpartner aus dem BMC für den Leiter des ZfP dient.
4. Der Namen des technischen sowie des akademische Leiters werden im Internet veröffentlicht (<http://www.proteinanalytik.abi.med.uni-muenchen.de/index.html>)

§3 Technische Leitung und Koordination

1. Der Leiter des ZfP leitet das Labor verantwortlich in Einklang mit der Nutzerordnung.
2. Er ist dem Beirat des ZfP sowie dem Vorstand des BMC zur Rechenschaft verpflichtet.
3. Zu den Aufgabe des Leiters zählen:
 - a) Das Angebot von Dienstleistungen im Bereich der Proteinanalytik.
 - b) Die Einteilung und Anleitung der am ZfP beschäftigten Mitarbeiter.
 - c) Die zweckdienliche Verwendung der dem ZfP zugewiesenen Ressourcen.
 - d) Die Organisation interner Arbeitsabläufe im Hinblick auf Effizienz und gleichbleibend hohe Qualität der Ergebnisse, sowie reibungslose Interaktion mit Nutzern.
 - e) Die Wartung, Instandhaltung und Optimierung der vorhandenen Geräte
 - f) Die Betreuung und Anleitung von Anwendern und Kollaborationspartnern, die

- zeitlich befristet ein Projekt im ZfP bearbeiten.
- g) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die methodisch-technischen Möglichkeiten des ZfP an die allgemeinen Entwicklungen anzupassen.
 - h) Die Pflege der ZfP Homepage sowie die Sicherstellung der bioinformatischen Infrastruktur
4. Die Entwicklung eines eigenständigen Forschungsprojektes auf dem Gebiet der Proteinanalytik mit dem Ziel der wissenschaftlichen Profilierung des Leiters ist erwünscht. Voraussetzung hierfür sind das Einwerben adäquater Drittmittel, die Sicherstellung des Routinebetriebs des ZfP, sowie letztlich das Einverständnis des Beirates.

§4 ZfP Beirat

1. Der ständige Beirat des ZfP
 - a) begleitet die Aktivitäten des ZfP mit dem Ziel der optimalen Integration des Zentrallabors in das BMC;
 - b) regelt durch Erlassen Interner Richtlinien die Arbeits- und Organisationsweise des ZfP;
 - c) nimmt den Rechenschaftsbericht des Leiters entgegen
 - d) bestimmt den Wissenschaftlichen Koordinator
2. Dem Beirat gehören an:
 - a) vom Direktorium benannte Vertreter der Institute des BMC, bzw. Vertreter der Anwender
 - b) der technische Leiter des ZfP
 - c) der wissenschaftliche Leiter
3. Der Beirat tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, mindestens aber einmal pro Jahr, um Belange des ZfP zu besprechen und den Rechenschaftsbericht des Leiters entgegenzunehmen. Dies kann auch im Umlauf erfolgen.
4. Der Beirat regelt seine Verfahrensweisen selbst.

§5 Wissenschaftliche Leitung

1. Der Wissenschaftliche Leiter wird vom Beirat bestimmt und wird dadurch selbst zum Mitglied des Beirates.
2. Zu den Aufgaben des Wissenschaftliche Leiters gehören:
 - a) die Vertretung der Belange des ABI (BMC) sowie der Nutzer des ZfP gegenüber dem technischen Leiter des ZfP im Tagesgeschäft
 - b) die Funktion als kompetenter und zugänglicher Ansprechpartner für den Leiter in allen Belangen, die die optimale Einbindung des ZfP in das ABI (BMC) erfordern.
 - c) die Beratung und Unterstützung des technischen Leiters des ZfP bei allen seinen Aufgaben
 - d) die Einladung zu turnusmäßigen Treffen des Beirates bzw. außerordentlichen Treffen im Falle eines akuten Regelungsbedarfes
 - e) die Priorisierung der Probenbearbeitung bei einem ungewöhnlich hohen Probenaufkommen bzw. in Fällen erhöhter Dringlichkeit.

§6 Serviceleistungen

1. Das ZfP bietet im Routinebetrieb folgende Dienstleistungen an:
 - a) Peptide Mass Fingerprints (Trypsin) und Datenbanksuche zur
 - b) Proteinidentifikation
 - c) Genaue Massenbestimmung von intakten, gereinigten Proteinen
 - d) Reinheitskontrolle von synthetisierten Peptiden
 - e) MALDI Untersuchungen ohne Verdau und Datenbanksuche (z.B. zur Analyse von Produkten enzymatischer Reaktionen (Proteasen, Kinasen etc.)) Ein detailliertes Protokoll zur Probenaufbereitung ist auf der Internetseite des ZfP: <http://www.proteinanalytik.abi.med.uni-muenchen.de/index.html> zu finden.
2. Im ZfP werden auf Kollaborationsbasis folgende Analysen durchgeführt:
 - a) Stöchiometrie von nicht kovalenten Komplexen
 - b) Auftrennung und Identifizierung von komplexen Peptidgemischen (Immunpräzipitation, Affinitätsreinigungen, Organelle) mittels LC-MS/MS
 - c) De-novo Sequenzierung von Proteinen
 - d) Analyse von posttranslationalen Modifikationen.
3. Wissenschaftler des BMC können die Ausstattung des ZfP nach Absprache mit der Leitung benutzen sofern dies den Routinebetrieb nicht beeinträchtigt. Dies ist jedoch nur im Rahmen eines zeitlich begrenzten und klar definierten Projekts sowie nach Einweisung durch das Personal des ZfP möglich.

§7 Probeneinreichung

1. Alle Proben müssen über das Pasteur Platform Management System (PPMS) des ZfP (<https://ppms.eu/lmu/login/?pf=2>) elektronisch registriert werden und erhalten dann eine eindeutige und fortlaufende Referenz Nummer (REF).
2. Proben können entweder per Post, Kurier oder persönlich zwischen 10 und 17 Uhr in das ZfP in der Großhadernerstr. 9, 81251 Planegg-Martinsried, Raum NC01.044 gebracht werden. Das ZfP übernimmt keine Haftung für die Proben. Toxische oder human pathogene sowie radioaktive Proben können nicht bearbeitet werden.
3. Der Fortgang der Probenbearbeitung wird von den Mitarbeitern im PPMS registriert und kann vom jeweiligen Wissenschaftler online nachverfolgt werden.

§8 Kosten

1. Die im Betrieb anfallenden Kosten werden auf die wissenschaftlichen Gruppen umgelegt. Die aktuell gültigen Preise werden auf der ZfP Homepage veröffentlicht. Grundsätzlich existieren für Forschungseinrichtungen zwei unterschiedliche Kostenmodelle:
 - a) **Routineanalysen** erfordern keine zusätzliche Analyse beziehungsweise intensive Beratung und rechtfertigen daher keine Autorenschaft auf einer aus den Analysen resultierenden Publikation.
 - b) **Kooperationsprojekte** gehen mit einer eingehenden Beratung sowie der gemeinsamen Projektplanung und Datenauswertung einher. Der intellektuelle Beitrag eines oder mehrere Mitarbeiter des ZfP werden durch eine Autorenschaft gewürdigt.
2. Für Wissenschaftler, die im ZfP ein definiertes Projekt bearbeiten wollen (§6.3), wird vor Beginn des Projekts zusammen mit der Leitung des ZfP ein detaillierter Finanzierungsplan erstellt und bei Bedarf ein Antrag auf Finanzierung durch Drittmittel gestellt.

§9 Veröffentlichung von Daten

1. Alle im Routinebetrieb erhaltenen Messdaten (Spektren und Datenbanksuchen) werden auf einem Server abgelegt und können dort von den Auftraggebern am Biomedizinischen Centrum eingesehen werden. Externe Auftraggeber erhalten die Analysedaten per Post oder E-Mail zugesandt.
2. Die Sicherheit und die Archivierung der erhaltenen Daten werden in Zusammenarbeit mit dem Leibniz Rechenzentrum gewährleistet.
3. Die Publikation von Messdaten, die im Rahmen einer Kollaboration (§6.2) oder eines Gemeinschaftsprojekts (§6.3) erhalten wurden, ist mit der Leitung des ZfP abzusprechen und der wissenschaftliche Beitrag des ZfP angemessen anzuerkennen. Generell behält sich das Zentrallabor auf alle im ZfP generierten Daten das Urheberrecht vor. Bei Routineanalysen (§6.1) geht das Urheberrecht mit der Bezahlung der Leistung auf den Auftraggeber über.